

# RS Vwgh 1991/9/17 91/08/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs5;

VwGG §34 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/04/16 91/08/0030 1 (hier: eine Bescheidausfertigung)

## Stammrechtssatz

Hat die Partei es unterlassen, die der zurückgestellten Beschwerde angeschlossen gewesenenen drei Bescheidausfertigungen bei der aufgetragenen Ergänzung wieder vorzulegen, so ist dies eine solche Mangelhaftigkeit der Verbesserung, welche als Zurückziehung der Beschwerde iSd § 34 Abs 2 VwGG gilt.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991080089.X01

## Im RIS seit

17.09.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)